



TOP 04

Umstellung auf einen Doppelhaushalt

Bericht des Ältestenrates

in der Sitzung der 16. Landessynode am 8. Juli 2022

Frau Präsidentin, Hohe Synode,

ich berichte als Vorsitzende des Ältestenrates über die Beratungen zum Antrag Nr. 05/22: Umstellung auf einen Doppelhaushalt. Zum genauen Wortlaut komme ich gleich.

Bereits am 4. Februar 2022 kam der Ältestenrat der Bitte des Oberkirchenrats nach, über die Einführung eines Doppelhaushaltes ab den Jahren 2023/24 zu beraten. Zu dem Zeitpunkt lag indes noch kein formaler Antrag seitens des Oberkirchenrates vor. In dieser Vorberatung gab es Stimmen, die eine Einführung des Doppelhaushaltes ab den Jahren 2023/24 positiv bewerteten. Insbesondere im Hinblick auf die Belastungen des Dezernates 7. Es wurden Vergleiche zu den Kommunen/Ländern gezogen, die schon längere Zeit mit dem Instrument eines Doppelhaushaltes arbeiten. Andere Stimmen sprachen die engere Verzahnung zwischen Gemeinderat und Stadtverwaltung an und sahen daher keine Vergleichbarkeit. Fragen wurden unter anderem zu den Belastungen der Bewirtschafter, die sich noch in der Einarbeitungsphase in die Doppik befinden, gestellt. Die Vorberatung lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Es wurden im Ältestenrat grundsätzlich Vorteile in der Einführung eines Doppelhaushaltes gesehen, die Einführung zum jetzigen Zeitpunkt indes mehrheitlich kritisch gesehen.

Im Rahmen der Frühjahrssynode 2022 wurde dann der Antrag Nr. 05/22: eingebracht und an den Ältestenrat unter Beteiligung des Finanzausschusses verwiesen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, zukünftig der Landessynode einen Doppelhaushalt vorzulegen, erstmalig für die Haushaltsjahre 2023/2024.

Der Finanzausschuss hat über den Antrag mehrfach beraten und sich in seinen Stellungnahmen an den Ältestenrat mehrheitlich für den vorliegenden Antrag Nr. 05/22 und die Einführung eines Doppelhaushaltes ab den Jahren 2023/24 ausgesprochen.

Die Federführung des Antrags durch den Ältestenrat, wurde auf Vorschlag des Präsidiums in der Frühjahrssynode einstimmig durch das Plenum beschlossen. Grund hierfür war, dass es sich um eine Veränderung ganz grundsätzlicher Natur der Arbeit der Landessynode, in ihrem Königsrecht, handelt. Dies war auch in der Vergangenheit so üblich und Konsens.

Daher oblag es nun dem Ältestenrat in seinen Sitzungen am 30. Mai 2022 und 28. Juni 2022 auf der Grundlage der Stellungnahmen des Finanzausschusses, in denen Rückfragen des Ältestenrates insbesondere zu den Themen Projektmanagement, Einflussmöglichkeiten der Landessynode innerhalb der beschlossenen Jahre, Nachtragshaushalte, Auswirkungen auf die dann im zweijähri-

gen Rhythmus beschlossenen Verteilbeträge an die Gemeinde, Anfangsbelastungen der Bewirtschafter, einen Beschluss zu fassen.

In seiner Sitzung am 28. Juni 2022 beschäftigte sich der Ältestenrat nochmals intensiv und gewissenhaft mit allen bereits dargestellten Fragen. Insbesondere der Frage einer Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts, bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 21 HHO. Hiernach ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, wenn ein „erheblicher“ Fehlbetrag entsteht (nach oben wie nach unten). Der Rechtsausschuss hatte sich bereits zu Beginn unserer Legislaturperiode auf meine Beauftragung hin mit diesem etwas unbestimmten Begriff beschäftigt. Die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung sah der Rechtsausschuss indes nicht. Wie ein roter Faden zogen sich auch in dieser Sitzung die Argumente für die Einführung eines Doppelhaushalts 2023/2024 (Entlastung) und gegen die Einführung 2023/2024 z. B. anfängliche Zusatzbelastung, wenig einschätzbare wirtschaftliche Lage in diesen Zeiten. Daher wurde auch die Einführung eines Doppelhaushaltes zu einem späteren Zeitpunkt mehrfach diskutiert.

Der Ältestenrat hat nach Abwägung aller Argumente über den Antrag Nr. 05/22 abgestimmt und mit 2 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen den Antrag abgelehnt.

Ich möchte am Schluss betonen, dass der Ältestenrat sich die Entscheidung keinesfalls leicht gemacht hat, vor allem im Hinblick auf die große Belastung aller Mitarbeitenden des Dezernates 7 und der Bewirtschaftenden. Sie bitte ich, diese Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Misstrauensvotum oder mangelnde Wertschätzung zu sehen, denn das ist sie nicht. Zahlreiche Stimmen im Ältestenrat befürworten eine Einführung eines Doppelhaushaltes. Der Antrag scheiterte bei uns indes hauptsächlich an der zeitlichen Komponente.